Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Mai 1837.

Verordnung.

Die öffentlichen Schulen der Israeliten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 81 des Gesetzes vom 28. August 1835, den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, wird hiemit auf den Vortrag des Oberraths der Israeliten verordnet, wie folgt:

§. 1.

Unter Verständigung mit dem Oberrath der Israeliten bestimmt die Kreisregierung die Klasse, in welche eine Schule gesetzt werden soll, und ebenso den Betrag des Schulgeldes.

An dem der bestimmten Klasse entsprechenden fixen Gehalte wird dem Lehrer Dasjenige aufgerechnet, was derselbe etwa in der Eigenschaft als Vorsänger an ständigem Einkommen (also mit Ausschluß der bloßen Accidenzien) bezieht.

§. 2.

Eine Erhöhung der einmal festgesetzten Klasse oder des einmal festgesetzten Schulgeldes kann ausser den in den §§. 5 und 41 des Gesetzes vom 28. August 1835 bestimmten Fällen auch alsdann verfügt werden, wenn die Vorsängerstelle, wo sie gegenwärtig mit der Lehrerstelle nicht verbunden ist, später dem Lehrer ebenfalls übertragen wird.

§. 3.

Der Lehrergehalt wird, soweit er nicht durch etwaige Beiträge der politischen Gemeinde nach §. 81 des Gesetzes vom 28. August 1835, noch auch durch Beiträge aus Fonds gedeckt ist, aus der israelitischen Gemeindekasse bezahlt und gleich andern Bedürfnissen der israelitischen Gemeinde aufgebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dasselbe gilt von den Kosten für sonstige Schulbedürfnisse und insbesondere auch, wenn der Lehrer keine freie Wohnung hat, von dem nach §§. 36 — 38 ihm zu zahlenden Miethgelde, sowie von den Schulhausbaukosten.

§. 4.

Auch das Schulgeld kann ohne Rückersatz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder aus der Gemeindekasse bezahlt werden, wenn die israelitische Gemeinde mit wenigstens Zweidrittel der Stimmen es beschließt und der Oberrath der Israeliten diesen Beschluß als den besonderen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend erklärt, sofort das Amt oder im Recurswege die Kreisregierung demselben die Staatsgenehmigung ertheilt.

§. 5.

Wo an einer Schule (wegen eines erweiterten Lehrplanes, namentlich auch wegen eines ausgedehnteren Religionsunterrichts) mehr Lehrer angestellt sind, als gemäß den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. August 1835 nach der Kinderzahl erforderlich wären, wird der dadurch entstehende Mehraufwand durch ein nicht den Lehrern neben ihren fixen Gehalten zukommendes, sondern zur Bestreitung der fixen Gehalte zu verwendendes Schulgeld aufgebracht, soweit nicht die Gemeinde jenen Mehraufwand ganz oder theilweise, ohne Rückersatz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder, auf die Gemeindekasse zu übernehmen beschließt.

§. 6.

Sind mehr Lehrer angestellt, als nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. August 1835 erforderlich wären, so haben die überzähligen Lehrer die durch dieses Gesetz den Hauptlehrern zugesicherten Rechte nicht anzusprechen, soweit ihnen solche nicht vom Oberrathe der Israeliten auf den Antrag der betreffenden Gemeinde ausdrücklich übertragen werden.

§. 7.

Die Hauptlehrer können an dem Diensteinkommen, das sie schon vor der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung bezogen, nach §. 86 des Gesetzes vom 28. August 1835, nicht verkürzt werden.

Wenn daher der fixe Gehalt eines Lehrers mit dem Anschlag der Wohnung (§. 37 des Gesetzes) nebst dem Schulgelde weniger beträgt, als derselbe im Ganzen (einschließlich der etwaigen freien Wohnung) bisher bezog, so ist ihm der Mehrbetrag als persönlicher Gehalt aufzubessern.

Auch den bereits angestellten Lehrern, welche nicht die durch das Gesetz vom 28. August 1835 den Hauptlehrern zugesicherten Rechte erhalten, wird weder durch dieses Gesetz, noch durch die gegenwärtige Verordnung an ihren bisherigen Rechten etwas entzogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Aus dem in dem Budget aufgenommenen Staatsbeitrag für das israelitische Schulwesen, und aus den jährlichen 350 fl., welche in Gemäßheit des §. 3 der Ministerialverordnung vom 27. August 1834 Nr. 8602 von den durch Umlage auf die Gesammtheit der Israeliten erhoben werdenden Unterstützungsgeldern, zu dem gleichen Zwecke bestimmt sind, wird ein allgemeiner israelitischer Schulfond gebildet, welcher unter der Verwaltung des Oberraths der Israeliten steht.

§. 9.

Aus dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten allgemeinen israelitischen Schulfond werden vom Oberrathe der Israeliten als Oberschulbehörde 12 widerrufliche Personalzulagen jede zu 20 fl. an die verdientesten und bedürftigsten Lehrer verwilligt, und jährlich weitere 50 fl. zu besondern Unterstützungen derselben verwendet.

§. 10.

Wird vorübergehend die Beigebung eines Hilfslehrers nach §. 58 des Gesetzes vom 28. August 1835 nöthig, so fällt der deßfallsige Aufwand, soweit ihn nicht der Hauptlehrer selbst zn bestreiten hat, zur Hälfte auf die betreffende israelitischen Gemeinde und zur andern Hälfte auf den allgemeinen israelitischen Schulfond. Eben dieses gilt auch von den Ruhegehalten nach §. 50 und 51 des Gesetzes.

§. 11.

Beiträge an einzelne israelitische Gemeinden zur Bestreitung ihres Aufwands für die Schule können aus dem allgemeinen israelitischen Schulfond nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen bewilligt werden.

§. 12.

Die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, soweit sie nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden, fallen in Gemäßheit des §. 65 des Gesetzes in den allgemeinen israelitischen Schulfond.

Carlsruhe, den 1. Mai 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt des Baden-Durlach'schen, des Baden-Badischen und des Bruchsal'schen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse-Vereins zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse-Verband betreffend.

Bezüglich auf den §. 7. der höchsten Verordnung vom 17. März v. J. (Regierungsblatt Nr. XVIII.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Baden-Durlach'sche und der Baden-Baden und Bruchsal'sche Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse-Verein nach §. 67 des Volksschul-Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV.) dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse-Verbande beigetreten sind.

Carlsruhe, den 2. Mai 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Die zollamtliche Behandlung der Postgüter betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der diesseitigen Verordnung vom 5. Dezember 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 446, mit Erhebung des Zolles von Postgütern beauftragten Obereinnehmereien nunmehr dieses Geschäfts entbunden worden seyen und solches künftig ausschließlich von den Zoll- und Steuerämtern besorgt werde.

Carlsruhe, den 23. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Die Verlegung des Nebenzollamtes zu Horn nach Itznang betreffend.

Das Nebenzollamt 2ter Klasse zu Horn im Amtsbezirke Radolfzell ist aufgehoben und ein Nebenzollamt 2ter Klasse zu Itznang in demselben Amtsbezirke errichtet worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt Seite 401.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Mai 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Aufforderung

zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für Bergbau.

Da der für das Rechnungsjahr 18 35/36 zu Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fonds durch die Prämien für die seit dem 1. Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben nicht erschöpft ist, so werden die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 betriebenen Gruben, bezüglich auf Art. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Regierungsblatt S. 70 und die Verordnungen vom 7. Juni desselben Jahrs Regierungsblatt S. 106 sowie vom 17. April 1830 Regierungsblatt S. 80, aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise bei Großh. Direktion der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Karlsruhe, den 26. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Der zu Karlsruhe gestorbene Particulier Lippmann Weidenreich hat durch letzten Willen der Karl Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung daselbst ein Legat von 2000 fl. vermacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erben des verstorbenen Handelsmannes Johann Wilhelm Weiß in Neckargemünd haben zu Gründung eines Armenfonds daselbst ein Kapital von 300 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberforstrath Gatterer zu Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofgerichtsadvokaten Louis du Jarrys von Laroche zu Freiburg die Stelle eines Universitäts-Amtmanns an der dortigen Hochschule zu übertragen;

den Bezirksförster August Albert von Kleiser zu Tryberg zum Bezirksförster in Friedrichsthal zu ernennen;

den Oberrevisor Söhnler bei der Kreisregierung zu Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den bisherigen Secretariatsgehülfen Rost bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zum Geometer bei dieser Stelle zu ernennen;

den bisher bei dem Commando des Großherzoglichen Armee-Corps angestellten Kanzlisten Johann Baptist Keimer in gleicher Eigenschaft zum Ministerium Höchst Ihres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die katholische Stadtpfarrei Elzach dem Dekan und Stadtpfarrer Stiefvater zu Kenzingen,

die katholische Pfarrei Eichsel, Amts Schopfheim, dem Pfarrer Alois Schreiber zu Urberg, und

die evangelische Pfarrei Bauschlott dem Pfarrer Wilhelmi zu Steppach, im Amtsbezirk Eppingen, zu übertragen.

Die freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Kaplaneiverwesers Fidel Ehrhart auf die Kaplaneipfründe in Bodmann hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28. April l. J. ist dem Rechtspraktikanten Florian Hammerich zu Bretten das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen fünf Forstcandidaten ist Johann Hebenstreit von Hemsbach unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das erledigte Amtschirurgat Schönau im Oberrheinkreise, mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage zu 120 fl. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der mit wund- und hebärztlichen Lizenz versehenen praktischen Aerzte, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Kommission zu melden.

Die Bewerber um die erledigte, mit dem Dekanat und der Schulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Kenzingen, welche dem Konkursgesetze unterliegt und in Geld, Güter- und Zehntertrag ein beiläufiges Einkommen von 1400 fl. aber auch die Verpflichtung hat, einen Vikar zu halten, und den Rest des seit 1832 laufenden siebenjährigen Kriegsschuld-Provisoriums von 342 fl. 50 kr. abzuzahlen, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Anton Röder ist die katholische Pfarrei Schönfeld, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Zehnten, Zinsen und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) dem obenbenannten 70 Jahre alten Pfarrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensionsbeitrag von 200 fl. abzugeben, und

b) das auf der Pfarrei Schönfeld haftende Kriegsschuldenkapital von 150 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen,

erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Urberg, Amts St. Blasien, welche für einen Pfarrer und Vikar mit 1000 fl. in Geld und Naturalien dotirt ist, und den Konkursgesetzen unterliegt, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Steppach, im Dekanat Eppingen, ist erledigt worden. Ihre Competenz ist auf 503 fl. 26 kr. angeschlagen, darauf haftet aber ausser einer Kriegsschuld von 47 fl., welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 4 Terminen zu berichtigen hat, ein Gartenkaufschilling von 450 fl., welcher, so weit er nicht aus den Pfarrinterims-Revenüen berichtigt werden kann, verzinst und mit jährlich 10 fl. allmählig getilgt werden muß. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der gräflich von Degenfeld-Schomburgischen Grundherrschaft zu melden.

Gestorben ist:

Den 24. März 1837 der Hofgerichts-Advokat Kobelt zu Carlsruhe,

" 13. April " der pensionirte Oberamtmann Walchner zu Konstanz, und

" 14. " " der pensionirte Archivrath Wollschläger zu Heidelberg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungs-Urkunde, in Erwägung, daß die Berathungen über das Unsern getreuen Ständen vorgelegte Auflagen-Gesetz für die Budgetsperiode von 18 37/39 bis jetzt noch nicht statt finden konnten, — verordnen Wir und haben verordnet:

Die Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungs-Kosten und der Fluß- und Dammbau-Arbeiten, und die Klassensteuer sind in den ersten sechs Monaten des Finanz-Jahrs 1837 wie in dem noch laufenden Finanz-Jahr 1836 zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 18. Mai 1837.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung des Nebenzollamts Iter Klasse zu Mosbach betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. ist das Nebenzollamt Iter Klasse zu Mosbach aufgehoben worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Reggbl. pag. 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. Mai 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond betreffend.

Aus einem Theil der Summe, welche im Staats-Budget von 18 31/33 für die Volksschulen ausserordentlich bewilligt wurde, ist ein katholischer Schulfond von 8000 fl. und ein evangelischer Schulfond von 4000 fl. gebildet worden.

Diese Fonds wurden nach §. 67 des Gesetzes vom 28ten August 1835 dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen und Waisenfond einverleibt.

Carlsruhe, den 5. Mai 1837.

Ministerium des Innern
Winter.

Vdt. Brauer.

Stiftungen.

Der verlebte katholische Pfarrer Konrad Kappler zu Kappel-Windeck hat Behufs der Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei zu Altschweier, bisherigen Filials der Pfarrei Kappel-Windeck, ein Kapital im Betrage von 30,000 fl. geschenkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Pfarrer Franz Xaver Kaiser von Herdern hat durch letztwillige Verfügung für die Gemeinde Schlatt ein Kapital von . . . . . 500 fl.
" " " Krotzingen . . . . . 500 fl. und
" " " Herdern . . . . . 100 fl.
mit der Bestimmung gestiftet, daß die jährlichen Zinsen davon an einen oder zwei Knaben oder Mädchen, welche arm sind, aber fleißig, redlich und mit untadelhaftem Wandel in ihrem Pfarrorte gedient haben, zur Erwerbung von Gottesfurcht, Diensttreue und Sittlichkeit vertheilt werden sollen.

Ferner hat Valentin Hill zu Heidelberg zur Bezahlung des Schulgelds für Kinder armer Eltern daselbst die Summe von 1000 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königlche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Eckhard zu Engen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

dem Medicinalreferenten bei dem Hofgericht und der Kreisregierung zu Rastadt, praktischen Arzt Dr. Sander, den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen;

den Obereinnehmer Platz in Pforzheim unter Verleihung des Charakters als Oberrechnungsrath zum Vorstand der Revision bei Großherzoglicher Steuerdirektion, und

den Oberzollinspector Steinmacher zu Leopoldshafen unter Verleihung des Charakters als Oberrechnungsrath zum Vorstand der Revision der Zolldirection zu ernennen;

den Staatsministerial-Registrator, Kanzleirath Strohmeyer, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter Bezeugung gnädigster Zufriedenheit mit den von ihm treu geleisteten langjährigen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen; — die hierdurch

erledigt werdende Registrator-Stelle dem Kanzleirath Schunggart zu übertragen, und den Registratur-Gehülfen bei der Direction der Forste und Bergwerke, Friedrich Wilhelm Bauschlicher, zum Staatsministerial-Kanzlisten zu ernennen; —

den Revisor Müller bei dem Control-Bureau der Steuer-Direction zur Steuerrechnungsrevision daselbst zu versetzen, und die hiedurch erledigte Revisionsstelle bei dem Control-Bureau dem Steuerrevisor Gockel in Durlach zu übertragen;

den Schiffsbeseher Joseph Wind auf der Schusterinsel zum Hauptzollamts-Controleur in Singen zu ernennen; ferner

den seitherigen Bezirksförster Holz in Leimen zum Forstmeister in Mosbach, und

den Forstpraktikanten Joseph Kißling zu Carlsruhe zum Bezirksförster in Baden zu ernennen,

sowie auch die Ernennung des Forstpraktikanten Christian Näher als Bezirksförster der Stadt Freiburg zu genehmigen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht:

die von dem Herrn Erzbischof geschehene Ernennung des Stadtpfarrers Dr. Carl Kieser zu Grünsfeld zum Domkapitularen in Freiburg zu bestätigen;

den evangelischen Dekan Allmang zu Schrießheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen, der Führung des Dekanats Ladenburg, unter Anerkennung seiner hierbei geleisteten Dienste, zu entheben; die Verwaltung dieses Dekanats ist dem Pfarrer Schlatter in Heddesheim provisorisch übertragen worden;

ferner dem Pfarrvikar Carl Heinrich Weinbrecht von Wössingen den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen, und

die erledigte dritte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim dem Pfarrcandidaten Robert Roller zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 23. Mai d. J. ist dem Rechtspraktikanten Anton Neininger zu Neckarbischofsheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachstehende Cameralcandidaten sind nach vorschriftsmäßig erstandener Staatsprüfung am 15. Mai d. J. unter die Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Georg Krall von Wallstadt,
Emil Heinrich Molter aus Carlsruhe,
Ludwig Wolff aus Carlsruhe,
Albert Zittel von da,
Ludwig Tarusello aus Mannheim.

Der Candidat der Berg- und Hüttenkunde, Max Braun von Carlsruhe, hat nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung die Reception als Berg- und Hüttenpraktikant erhalten.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

a) Die Bezirksbeamtenstelle zu Mößkirch. Die Anmeldung hat bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft binnen 4 Wochen zu geschehen.

b) Der Physikatsdienst zu Gernsbach. Anzumelden bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission.

c) Der Obereinnehmerei-Dienst zu Pforzheim;

d) der Obereinnehmerei-Dienst zu Buchen;

e) die Stelle eines Oberzollinspektors bei dem Hauptsteueramt Leopoldshafen;

f) die Stelle eines Hauptzollamts-Controleurs bei dem Hauptsteueramt Lahr;

g) die Stelle eines Expeditors bei der großherzoglichen Steuerdirektion.

Wer sich um den einen oder anderen der obigen unter c. d. e. f. und g. genannten Dienste bewerben will, hat sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Absterben des Pfarrers Johann Evangelist Schwarzweber ist die katholische Pfarrei Mördingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100

bis 1200 fl. in Geld, Naturalcompetenz und Zehnten, aber auch mit der Verpflichtung einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese, den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das am 24. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Georg Hirt ist die katholische Pfarrei Schapbach, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1000 fl. in Fixum, Zehnten und Güterbenützungen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

a) eine Bauschuld, zu deren Tilgung dieser Pfarrei schon im Jahr 1824 ein mit dem Jahr 1838 zu Ende gehendes Provisorium bewilliget worden ist, mit jährlich 30 fl. 25 kr., ferner:

b) ein Kriegsschuldenkapital von 443 fl. 19 kr. in zehn Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Birkle zur Pfarrei Umkirch ist die katholische Pfarrei Linz, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag, wovon aber mit der Auspfarrung des fürstlich Sigmaringischen Filialorts Ruhestetten beiläufig 30 fl. ausfallen, in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfründe haften:

a) der von Georgi 1837 an zu 4 Prozent verzinsliche Rest des vom Jahr 1831 laufenden Provisoriums von 47 fl. 13 kr. mit 27 fl. 13 kr.;

b) ein zu 4 Prozent verzinsliches und nach der Tilgung des eben gedachten Restes von 27 fl. 13 kr. in jährlichen Terminen zu 15 fl. rückzuzahlendes Provisorium von 107 fl. 19 kr. wegen Schulhausbaubeitrag;

c) ein zu 4 Prozent verzinsliches und in 6 Jahrsterminen zu tilgendes Provisorium von 67 fl. 14 kr. wegen Herstellung der Gartenmauer.

Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 7 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch die Beförderung des Pfarrers Waldherr auf die Pfarrei Ilmspan ist die katholische Pfarrei Zimmern, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 564 fl. in Geld, Naturalfirum und Güterbenützung, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Salm-Krautheimschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Spieß nach Berwangen ist die evangelische Pfarrei Waldwimmersbach, Dekanats Neckargemünd, mit einer Kompetenz von 736 fl. 25 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Huttinger ist die evangelische Pfarrei Oetlingen, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 677 fl. 32 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben ist:

am 13. März 1837 der pensionirte Kreiskanzlist Rümmele in Freiburg,
" 14. " " der pensionirte Postrechnungsrevisor Wehrle in Carlsruhe,
" 17. April " der Secondlieutenant von Stockhorn in der Artillerie-Brigade;
" 26. " " der Oberamtmann Valentin Schwab zu Mößkirch;
" 6. Mai " der pensionirte Geheime Hofrath und Leibmedicus Dr. Siegel in Bruchsal;
" 12. " " der Expeditor bei der Steuerdirection, Kanzleirath Fernand.
" 18. " " der Obereinnehmer Wirth zu Buchen.
" 23. " " der Medizinalrath Physikus Dr. Szuhany zu Gernsbach.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg